

*Betreff:***Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen auf den Kreisstraßen K 29 und K 50***Organisationseinheit:*Dezernat III  
0600 Baureferat*Datum:*

06.04.2022

*Beratungsfolge*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)

*Sitzungstermin*

05.05.2022

*Status*

Ö

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben  
(Entscheidung)

10.05.2022

Ö

**Beschluss:**

„Der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen auf den Kreisstraßen K 29 und K 50 in Stöckheim wird zugestimmt.

Die Festsetzung soll zum 01.07.2022 erfolgen, ist zu verfügen und zeitnah öffentlich bekannt zu machen.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 f der Hauptsatzung.

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung ist eine Ortsdurchfahrt (OD) der Teil der Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Die geschlossene Ortslage wird durch die zusammenhängende Bebauung geschaffen.

Zwischen den Straßen K 50, Leiferdestraße, und K 29, Leipziger Straße, ist ein Neubaugebiet entstanden, das über die beiden Kreisstraßen erschlossen werden soll. Die Bebauung des Gebietes ist inzwischen weit fortgeschritten. Die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenzen entspricht den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes ST 38 (siehe Anlage 1). Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

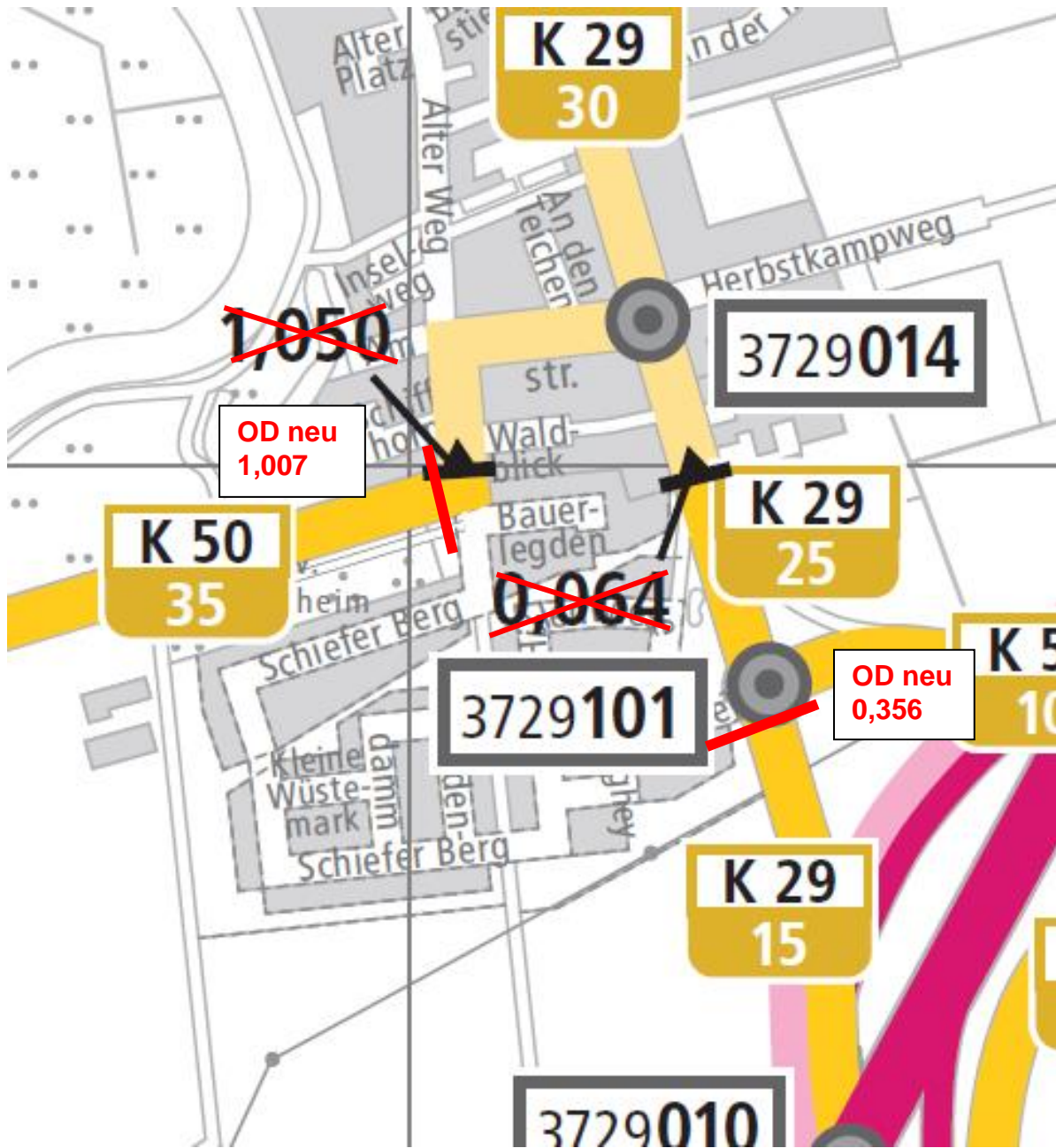
Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 2 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

Leuer

**Anlagen:**

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Veröffentlichungstext



Öffentliche Bekanntmachung

---

**Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenze auf den Kreisstraßen K 29 und K 50 im Stadtteil Stöckheim**

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 - in der zurzeit gültigen Fassung - setzt die Stadt Braunschweig die Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraßen K 29 von Station 0,064 des Abschnittes 25 (Bebauungsende) auf Station 0,356 des Abschnittes 15 (südl. des Kreisverkehrsplatzes) und der K 50 von Station 1,050 des Abschnittes 35 (südl. Einmündung Waldblick) auf Station 1,007 des Abschnittes 35 (westl. Einmündung Schiefer Berg) zum 1. Juli 2022 neu fest. Träger der Straßenbaulast ist und bleibt die Stadt Braunschweig.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Braunschweig, Baureferat, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig zu richten.

---

Stadt Braunschweig  
Baureferat